

# Amtsblatt

F Ü R D I E D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

135. Jahrgang

Nr. 4

17. Februar 2025

## INHALT

	Seite	Seite
<b>Apostolischer Stuhl</b> .....	<b>74</b>	11. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte .....96
Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken 2025 .....	74	12. Allgemeine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Delegation von Entscheidungsbefugnissen innerhalb einer Kirchenverwaltung im Bistum Augsburg gem. Art. 48 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 6,7 KiStiftO.....97
<b>Deutsche Bischofskonferenz</b> .....	<b>77</b>	<b>Ausschreibungen</b> ..... <b>99</b>
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2025) .....	77	Ausschreibung von Pfarreiengemeinschaften.....99
Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	78	Stellenausschreibung für Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoral- referentinnen und Pastoral- referenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pfarr- referentinnen und Pfarrreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst .....100
<b>Der Bischof von Augsburg</b> .....	<b>79</b>	<b>Personalnachrichten</b> ..... <b>108</b>
Wir glauben und hoffen nicht allein. Hirtenwort des Bischofs Dr. Bertram Meier zum Beginn der Fastenzeit im Heiligen Jahr 2025 – Dokumentation.....	79	<b>Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen</b> ..... <b>111</b>
Ordnung für das Schlichtungsverfahren an der diözesanen Schlichtungsstelle im Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. ....	83	Misereor-Fastenaktion 2025 – Diözesane Eröffnungsfeier .....111
Aufruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2025 .....	93	<b>Beilage:</b> Sach- und Personenverzeichnis 2024
<b>Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen</b> .....	<b>95</b>	
9. Hirtenwort zur österlichen Bußzeit – Ankündigung.....	95	
10. Firmpflan 2025 – Nachtrag .....	95	

## Apostolischer Stuhl

### Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken 2025

**„Die Hoffnung aber lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5)  
und macht uns stark in der Bedrängnis**

Liebe Brüder und Schwestern!

Wir begehen den 33. Welttag der Kranken im Jubiläumsjahr 2025, in dem die Kirche uns einlädt, „Pilger der Hoffnung“ zu werden. Dabei begleitet uns das Wort Gottes, das uns durch den heiligen Paulus eine sehr ermutigende Botschaft gibt: „Die Hoffnung aber lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5), ja, sie macht uns stark in der Bedrängnis.

Das sind tröstliche Worte, aber sie können einige Fragen aufkommen lassen, besonders bei denen, die leiden. Zum Beispiel: Wie sollen wir stark bleiben, wenn wir von schweren, beeinträchtigenden Krankheiten heimgesucht werden, die vielleicht eine Behandlung erfordern, deren Kosten unsere Mittel übersteigen? Wie schaffen wir das, wenn wir neben unserem eigenen Leiden auch das derjenigen sehen, die uns lieben und sich trotz aller Nähe hilflos fühlen? In all diesen Situationen spüren wir das Bedürfnis nach einer Unterstützung, die größer ist als wir: Wir brauchen die Hilfe Gottes, seiner Gnade, seiner Vorsehung, jener Kraft, die das Geschenk seines Heiligen Geistes ist (vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1808).

Halten wir also einen Moment inne, um über die Gegenwart Gottes, der den Leidenden nahe ist, nachzudenken, und zwar anhand von drei charakteristischen Aspekten: *Begegnung*, *Geschenk* und *Teilen*.

1. *Begegnung*. Als Jesus die zweiundsiebzig Jünger aussendet (vgl. Lk 10,1–9), ersucht er sie, den Kranken zu sagen: „Das Reich Gottes ist euch nahe“ (V. 9). Das heißt, er will, dass sie helfen, auch die Krankheit, so schmerzhaft und schwer verständlich sie sein mag, als eine Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn zu erkennen. Auch wenn wir nämlich in der Zeit der Krankheit einerseits unsere ganze geschöpfliche Schwachheit – körperlich, seelisch und geistig – spüren, so erfahren wir doch andererseits die Nähe und das Mitleid Gottes, der in Jesus mit uns gelitten hat. Er lässt uns nicht im Stich und überrascht uns oft mit dem Geschenk einer Zähigkeit, die wir uns nie zugetraut hätten und zu der wir aus eigener Kraft nie gelangt wären.

Dann wird die Krankheit zur Gelegenheit einer Begegnung, die uns verändert, zur Entdeckung eines unerschütterlichen Felsens, an dem wir uns festklammern können, um den Stürmen des Lebens zu trotzen: eine Erfahrung, die uns, wenngleich unter Opfern, stärker macht, weil wir uns bewusster werden, dass wir nicht allein sind. Deshalb heißt es, dass der Schmerz immer ein Heilsgeheimnis in sich birgt, weil er uns den Trost, der von Gott kommt, ganz nah und real erfahren lässt, so sehr, dass wir „die Fülle des Evangeliums mit all seinen Verheißungen und seinem Leben erkennen“ (Hl. Johannes Paul II., *Ansprache an die Jugend*, New Orleans, 12. September 1987).

2. Und damit kommen wir zum zweiten Gedanken: das *Geschenk*. Niemals wird uns nämlich so bewusst wie im Leiden, dass alle Hoffnung vom Herrn kommt und sie also in erster Linie ein Geschenk ist, das wir annehmen und hegen müssen, indem wir „der Treue Gottes treu bleiben“, wie es Madeleine Delbrêl so schön ausdrückt (vgl. *La speranza è una luce nella notte*, Città del Vaticano 2024, Vorwort).

Und nur in der Auferstehung Christi findet jedes unserer Schicksale seinen Platz im unendlichen Horizont der Ewigkeit. Nur aus seinem Tod und seiner Auferstehung erwächst uns die Gewissheit, dass nichts, „weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges noch Gewalten, weder Höhe oder Tiefe noch irgendeine andere Kreatur (...) uns scheiden (können) von der Liebe Gottes“ (*Röm* 8,38–39). Und aus dieser „großen Hoffnung“ kommt jeder andere Lichtschimmer, mit dem wir die Prüfungen und Hindernisse des Lebens überwinden können (vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Spe salvi*, 27.31). Und nicht nur das, der Auferstandene geht auch mit uns und wird zu unserem Weggefährten, wie bei den Emmausjüngern (vgl. *Lk* 24,13–53). Wie sie können auch wir mit ihm unsere Verlorenheit, unsere Sorgen und unsere Enttäuschungen teilen, wir können auf sein Wort hören, das uns erleuchtet und unsere Herzen entzündet, und ihn beim Brechen des Brotes als gegenwärtig erkennen, indem wir in seinem Mit-uns-Sein, wenn auch in den Grenzen der Gegenwart, dieses „Jenseits“ erkennen, das uns durch seine Nähe wieder Mut und Zuversicht schenkt.

3. Und damit kommen wir zum dritten Aspekt, dem des *Teilens*. Die Orte, wo wir leiden, sind oft Orte des Teilens, der gegenseitigen Bereicherung. Wie oft lernt man am Bett eines Kranken zu hoffen! Wie oft lernt man glauben, wenn man den Leidenden beisteht! Wie oft begegnet man der Liebe, wenn man sich über die Bedürftigen beugt!

Wir erkennen, dass wir „Engel“ der Hoffnung sind, Boten Gottes füreinander, alle miteinander: die Kranken, die Ärzte, die Krankenschwestern und Krankenpfleger, die Familienangehörigen, die Freunde, die Priester, die Ordensmänner und Ordensfrauen ..., wo immer wir sind: in den Familien, in den Praxen, in den Pflegeheimen, in den Krankenhäusern und Kliniken.

Und es ist wichtig, die Schönheit und Bedeutung dieser gnadenhaften Begegnungen erfassen zu können und zu lernen, sie in der Seele zu verankern, um sie nicht zu vergessen. Es geht darum, das freundliche Lächeln des medizinischen Personals, den dankbaren und vertrauensvollen Blick eines Patienten, das verständnisvolle und fürsorgliche Gesicht eines Arztes oder eines ehrenamtlichen Mitarbeiters, das erwartungsvolle und besorgte Gesicht eines Ehepartners, eines Kindes, eines Enkels oder eines lieben Freundes im Herzen zu bewahren. Sie alle sind wertvolle Lichter, die uns selbst in der Dunkelheit der Prüfung Kraft geben und uns darüber hinaus durch ihre Liebe und Nähe den wahren Geschmack des Lebens lehren (vgl. *Lk 10,25–37*).

Liebe Kranke, liebe Brüder und Schwestern, die ihr euch der Leidenden annehmt, in diesem *Heiligen Jahr* kommt euch mehr denn je eine besondere Rolle zu. Euer gemeinsamer Weg ist in der Tat ein Zeichen für alle, „ein Lobgesang auf die Menschenwürde, ein Lied der Hoffnung“ (Bulle *Spes non confundit*, 11), das weit über die Zimmer und Betten der Pflegestätten, in welchen ihr euch befindet, hinausklingt und das „Zusammenspiel der ganzen Gesellschaft“ (*ebd.*) in der Liebe anregt und fördert, in einer Harmonie, die manchmal schwer zu verwirklichen, aber gerade deshalb wunderschön und stark ist und Licht und Wärme dorthin zu bringen vermag, wo es am nötigsten ist.

Die ganze Kirche dankt euch dafür! Auch ich tue das und bete für euch, indem ich euch Maria, dem Heil der Kranken, anvertraue – mit den Worten, mit denen sich schon so viele Brüder und Schwestern in ihrer Not an sie gewandt haben:

Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir,  
o heilige Gottesmutter.  
Verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöten,  
sondern erlöse uns jederzeit von allen Gefahren,  
o du glorreiche und gebenedeite Jungfrau.

Ich segne euch und eure Familien und alle, die euch nahestehen, und ich bitte euch, nicht zu vergessen, für mich zu beten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 14. Januar 2025

## Deutsche Bischofskonferenz

### Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land

(Palmsonntagskollekte 2025)

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Gemeinde,

wie in jedem Jahr ist die Kollekte am Palmsonntag für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Insbesondere seit dem 7. Oktober 2023 haben Terror und Krieg dort vielen Menschen den Tod gebracht; Angst und Hass machen ein Zusammenleben unmöglich. Die Gräben scheinen unüberbrückbar, jede Perspektive auf Dialog und Verständigung utopisch.

Und doch gibt es Menschen, die aufeinander zugehen und dabei religiöse, ethnische und nationale Grenzen überwinden. Es sind Christen, Juden und Muslime, die sich trotz aller Widerstände als Brückenbauer für Verständigung und Versöhnung engagieren. Im zwischenmenschlichen und interreligiösen Dialog setzen sie sich dafür ein, dass ein gesellschaftliches Miteinander wieder möglich wird.

„Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen“ – so lautet das Motto über der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Mit ihr unterstützen wir Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land, insbesondere auch im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Mit unserer Hilfe wollen und können wir dort den Frieden fördern, wo die Gewalt so viele Wunden gerissen und Trauer hinterlassen hat.

Wir Bischöfe bitten Sie ganz herzlich um Ihre Anteilnahme, um Ihr Gebet und auch um Ihre Spende für die Menschen im Heiligen Land.

Fulda, den 26.09.2024

Für das Bistum Augsburg

+ Bertram

Dr. Bertram Meier

Bischof von Augsburg

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

## **Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz**

Folgende Broschüre wurde von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben:

### **Die deutschen Bischöfe – Pastorkommission, Nr. 55: „Mitsorgend bei den Menschen sein. Altenpflegepastoral als Antwort auf die Herausforderungen einer älter werdenden Gesellschaft“.**

Das Dokument ist eine Konkretisierung des Seelsorgepapiers „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ und legt dabei den Fokus auf alte und pflegebedürftige Menschen. Berücksichtigt werden dabei der aktuelle Forschungsstand sowie die Entwicklungen und Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Da 76 Prozent der Gepflegten zu Hause versorgt werden, wird ein Wandel des Begriffs Altenheimseelsorge hin zur Altenpflegepastoral angeregt. Damit öffnet sich der Blick der Altenpflegepastoral von einer Konzentration auf den Bereich der stationären Altenpflegeeinrichtungen hin in den Sozialraum. Das bedeutet eine stärkere Zusammenschau von kategorialer und territorialer Pastoral.

Im Text werden Entwicklungen und Herausforderungen wie die steigende Pflegebedürftigkeit sowie die Krankheitsbilder Demenz und Depression ebenso wie die Frage nach den Ressourcen einer alternierenden Gesellschaft gestellt. Außerdem äußert sich das Dokument zur Ökonomisierung im Gesundheitswesen und den notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Seelsorge. Die Themen multiprofessionelle Zusammenarbeit, persönliche Herausforderungen und Vertrauenskrise aller Menschen im Bereich der Altenpflege werden ebenfalls beleuchtet.

Einzelexemplare der Broschüre können im Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Fronhof 4, 86152 Augsburg, Tel. 0821 3166-8204, Fax 0821 3166-8209, E-Mail: [generalvikariat@bistum-augsburg.de](mailto:generalvikariat@bistum-augsburg.de), bestellt werden. Weitere Bestellungen sind an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Tel. 0228 103-0, Fax 0228 103-330, zu richten.

# Der Bischof von Augsburg

*Sperrfrist für die Presse: Fr., 7. März 2025, 17.00 Uhr.*

## Wir glauben und hoffen nicht allein.

**Hirtenwort des Bischofs Dr. Bertram Meier  
zum Beginn der Fastenzeit im Heiligen Jahr 2025**

**– Dokumentation –**

Liebe Schwestern und Brüder!

Es ist in meinen Augen eine Fügung Gottes, dass wir in einer Zeit, die von Unsicherheit und Gewaltakten geprägt ist, ein Heiliges Jahr feiern dürfen, das unter dem Leitwort steht: „Pilger der Hoffnung“.

Damit erinnert uns Papst Franziskus an die Frohe Botschaft, die mit Jesus Christus in die Welt kam und der wir durch unseren Glauben und den Empfang der Sakramente zutiefst verbunden sind. In Jesu Heilshandeln erfüllt sich die Prophezeiung Jesaias, wie es der Evangelist Matthäus bekennt: „Siehe, mein Knecht, den ich erwählt habe, mein Geliebter, an dem ich Gefallen gefunden habe. Ich werde meinen Geist auf ihn legen und er wird den Völkern das Recht verkünden. (...) Und auf seinen Namen werden die Völker ihre Hoffnung setzen“ (Mt 12,18.21).

Am Beginn der Fastenzeit gehen wir zusammen mit der erwachenden Schöpfung auf das Fest zu, das den Höhepunkt unseres Glaubens markiert: die drei heiligen Tage von Leiden, Tod und Auferstehung unseres Herrn. Damit wird deutlich: Hass und Krieg, Tod und Zerstörung haben nicht das letzte Wort. Wir Christinnen und Christen sind, wie es Papst Benedikt XVI. einmal sagte, Menschen der Hoffnung, „auch und vor allem angesichts der Dunkelheit, die es oft in der Welt gibt und die nicht vom Plan Gottes abhängt, sondern von den falschen Entscheidungen des Menschen.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Predigt von Papst Benedikt XVI. zum Jahresschluss 31. Dezember 2012.

Schon der Apostel Paulus wird nicht müde, den neugetauften Christen, die sich dem Unverständnis und der Verfolgung ihrer Mitmenschen ausgesetzt sahen, Mut zuzusprechen: „Auf Hoffnung hin sind wir gerettet. Hoffnung aber, die man schon erfüllt sieht, ist keine Hoffnung. Denn wie kann man auf etwas hoffen, das man sieht? Hoffen wir aber auf das, was wir nicht sehen, dann harren wir aus in Geduld. So nimmt sich auch der Geist unserer Schwachheit an“ (Röm 8,24-26). Geduld und Hoffnung gehören also ganz eng zusammen. Zugleich sind es Haltungen, die uns heute oft schwerfallen. Da lohnt es sich, die österliche Bußzeit zu nutzen, um sich zu fragen: Was macht mich hoffnungsvoll? Was oder wen brauche ich, damit das ‚kleine Pflänzchen Hoffnung‘ in mir gedeihen kann? Wo kann ich an meiner Geduld arbeiten? Wem könnte ich in diesen Tagen des Frühlings Zeit und Aufmerksamkeit schenken?

Wir wissen doch: Mein Glaube ist kein Mantel, den ich anziehe, um ihn in die Kirche zu tragen und nach dem Gottesdienst wieder an den Garderobenhaken zu hängen. Der Glaube an Jesus Christus ist vielmehr, um im Bild zu bleiben, meine zweite Haut, durch die ich das Leben, das Gott mir geschenkt hat, spüren und gestalten kann. Sie gibt mir Schutz und zugleich macht sie mich verletzlich. Weil ich glaube, übe ich mich darin, die Welt mit den Augen Gottes zu sehen und mit ihr zu leiden, so wie Jesus mit und an der Welt gelitten hat. Manch schwerer Verlust und vieles, woran ich mich wundreibe, hinterlassen Spuren, die mein Leben prägen. Dabei aber nicht stehen zu bleiben, sondern weiterzugehen, das vermag ich im Vertrauen auf meinen Herrn und Schöpfer, in dessen Hand ich geborgen bin.

Im Römerbrief fordert Paulus die Gemeinde zum gemeinsamen Lobpreis auf und schließt mit einem Wunsch, der uns aus der hl. Messe vertraut ist: „Der Gott der Hoffnung aber erfülle euch mit aller Freude und mit allem Frieden im Glauben, damit ihr reich werdet an Hoffnung in der Kraft des Heiligen Geistes“ (Röm 15,13).

In diesem Jahr feiert fast die gesamte Christenheit auch das Gedenken an das Konzil von Nicäa (325). Vor 1.700 Jahren wurde dort zum ersten Mal das Credo formuliert, das wir seit dem Konzil von Konstantinopel (381) als das sog. große Glaubensbekenntnis kennen. In ihm wird der dreieine Gott angebetet. Er hat sich uns Menschen in drei göttlichen Personen, die in ewiger Beziehung zueinander leben, offenbart. Bezeichnenderweise heißt es im griechischen Original aber nicht „Ich glaube“, sondern „Wir glauben“. Denn der Glaube des

Einzelnen lebt von der Gemeinschaft. Das Ich wird eingebettet in das Wir. Wir glauben und hoffen nicht allein. Die wenigsten Menschen finden ja zum Glauben, weil sie sich allein auf die Suche machen, sondern mehrheitlich wird der Glaube weitergegeben: von Eltern und Großeltern an die Kinder und Enkel oder von Freundinnen und Vorbildern, denen junge Menschen nacheifern.

Bei der jährlichen Zulassungsfeier für Taufbewerber im Dom bin ich jedes Mal sehr bewegt, wenn ich von den verschlungenen Glaubenswegen der erwachsenen Kandidatinnen und Kandidaten höre. „Es gibt so viele Wege zu Gott, wie es Menschen gibt“, wird als geflügeltes Wort von Papst Benedikt XVI. überliefert. Deshalb ist mir um die Kirche nicht bange, solange sie sich am Evangelium orientiert und ihr Glaube auf Hoffnung und Liebe gründet. Halten wir uns also an Christus, halten wir die Mitte zwischen den Extremen und verlieren wir nicht das Ziel aus den Augen (Phil 3,20). Menschen, die sich in die Mitte stellen und ausgleichen, sind gerade in unserer Zeit Gold wert. Sie setzen nicht aufs Polarisieren, sondern aufs Integrieren. Lassen wir uns nicht auseinanderdividieren – weder in der Kirche noch in der Gesellschaft! Unsere Mitte hat einen Namen und ein Gesicht: Jesus Christus. Wer der Mitte nachspürt, wird nicht mittelmäßig, sondern stark – so stark, dass er sagen kann: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (Gal 2,20).

Mit der Erinnerung an einen ebenfalls im 4. Jahrhundert entstandenen Gebetstext möchte ich schließen: Wir singen das „Te Deum laudamus“ im Gottesdienst bevorzugt in der Fassung von Ignaz Franz (GL 380). Besonders zu Hochfesten und Jubiläen wird der Chor der Gläubigen oft durch ein Blasorchester kräftig unterstützt. In diesem Lobpreis eines unbekanntes Verfassers vermuten Fachleute ein Hochgebet der Osternachtliturgie<sup>2</sup>, das sich von der Anbetung der Trinität über das Bekenntnis zu Jesus Christus zum Fürbittgebet hin gestaltet. Am Ende erfolgt ein plötzlicher Umschlag des Wir zum Ich. Hier gibt wohl ein gerade getaufter Mensch seiner Hoffnung und Freude Ausdruck: „Erbarme dich unser, o Herr, erbarme dich unser. Lass über uns dein Erbarmen geschehn, wie wir gehofft auf dich. – Auf dich, o Herr, habe ich meine Hoffnung gesetzt. In Ewigkeit werde ich nicht zuschanden.“<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Ernst Kähler, Studien zum Te Deum und zur Geschichte des 24. Psalmes in der Alten Kirche, Göttingen 1958.

<sup>3</sup> Nach der Übersetzung von Romano Guardini (1950).

Von Herzen wünsche ich Ihnen, dass Sie in den kommenden Wochen der Vorbereitung auf das Fest der Auferstehung dieses Gebet innerlich mitsprechen können und Ihren Glauben neu als tragenden Lebensgrund und Nährboden der Freude entdecken! Ich freue mich schon heute, dass Ost- und Westkirche in diesem Jahr einen gemeinsamen Ostertermin haben und wir in ökumenischer Verbundenheit das Halleluja anstimmen können.

Dazu segne Sie der allmächtige Gott + der Vater + der Sohn und + der Heilige Geist. Amen.

Augsburg, am 14. Februar 2025,  
dem Fest der heiligen Cyrill und Methodius, Patrone Europas.

Ihr

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

*Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag, 9. März 2025, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.*

*Sperrfrist für die Presse: Fr., 7. März 2025, 17.00 Uhr.*

## **Ordnung für das Schlichtungsverfahren an der diözesanen Schlichtungsstelle im Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.**

Am 11.06.2024 wurde auf Basis des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22. November 2022 der Beschluss des Ausschusses Schlichtungsordnung § 22 AT-AVR zur Schlichtungsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V. gefasst, den ich hiermit in Kraft setze:

### Schlichtungsordnung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V.

#### **I. SCHLICHTUNGSSTELLE**

##### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e. V.“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V., Auf dem Kreuz 41, 86152 Augsburg.

##### **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich caritativer Einrichtungen, die dem Diözesan-Caritasverband für das Bistum Augsburg angeschlossen sind.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVR unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Einrichtungen der Caritas über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.

- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer (erz-)bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeiten der beim Deutschen Caritasverband errichteten zentralen Schlichtungsstelle gemäß § 22 Abs. 2 AVR bleiben unberührt.
- (7) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

### **§ 3 Zusammensetzung**

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.
- (2) <sup>1</sup>Die Kammer besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus vier Beisitzern. <sup>2</sup>Eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r vertritt den Vorsitzenden in den Fällen, in denen diese/r ihr/sein Amt nicht wahrnehmen kann. <sup>3</sup>Hierfür erstellt die/der Vorsitzende nach Anhörung der/des stellvertretenden Vorsitzenden einen Geschäftsverteilungsplan. <sup>4</sup>Dieser ist spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr schriftlich festzulegen.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 15 Abs. 4.

### **§ 4 Vorsitzende und Beisitzer**

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt gemäß dem Deutschen Richtergesetz besitzen und sollten arbeitsrechtliche Erfahrung aufweisen. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen oder dem vertretungsberechtigten Organ einer kirchlichen oder caritativen Einrichtung angehören.
- (3) Je zwei Beisitzer aus der Kammer müssen aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber stammen und im Zeitpunkt der Berufung im Dienst einer Einrichtung stehen, die im Bereich der Diözese Augsburg unter dem Geltungsbereich der AVR Caritas fällt.

## **§ 5 Ernennung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden**

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzenden und die/der stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Bischof von Augsburg nach Anhörung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes Augsburg sowie des Vorstands des Diözesan-Caritasverbands ernannt. <sup>2</sup>Ihnen ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Ernennungen sind den Beisitzern bekannt zu geben.

## **§ 6 Benennung der Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Caritasverbandes ernennt zwei Beisitzer als Dienstgebervereiter. <sup>2</sup>Die beiden weiteren Beisitzer aus dem Bereich der Dienstnehmer werden von der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diözesan-Caritasverbandes benannt und dem Generalvikar rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>3</sup>Seitig wird je ein Stellvertreter ernannt.
- (2) Wiederholte Benennung ist möglich.

## **§ 7 Rechtsstellung, Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) <sup>1</sup>Sie führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. <sup>2</sup>Der/dem Vorsitzenden und der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung angeboten werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. <sup>2</sup>Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) <sup>1</sup>Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. <sup>3</sup>Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. <sup>4</sup>Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist

diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. <sup>5</sup>Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung der jeweiligen Diözese.

- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

## **§ 8 Amtszeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, der Beginn der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden wird in der jeweiligen Ernennungsurkunde einheitlich festgelegt. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Beisitzer beginnt mit der Amtszeit der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Ist zum Ende der Amtszeit die Benennung der neuen Mitglieder der Schlichtungsstelle noch nicht erfolgt, bleiben die Mitglieder der Schlichtungsstelle bis zur Nachbesetzung geschäftsführend im Amt.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle sein Amt niederlegen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds endet
  1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
  2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
  3. im Falle des Verlusts der Geschäftsfähigkeit,
  4. bei Abberufung durch den Diözesanbischof bei groben Pflichtverletzungen.
- (5) Stehen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, findet eine Nachernennung für den Rest der Amtszeit statt.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. <sup>2</sup>Sitz der Geschäftsstelle ist beim Diözesan-Caritasverband Augsburg e. V.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung des Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Diözesan-Caritasverband.

## II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

### § 10 Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
1. Antragsteller,
  2. Antragsgegner.
- (2) <sup>1</sup>Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. <sup>2</sup>Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

### § 11 Antragsgrundsatz

- (1) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. <sup>2</sup>Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. <sup>3</sup>Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an die/den Vorsitzenden der jeweiligen Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. <sup>4</sup>Diese/r hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

### § 12 Antragsinhalt

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. <sup>2</sup>Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigefügt werden.
- (2) <sup>1</sup>Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat die/der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. <sup>2</sup>Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

### **§ 13 Zurücknahme, Änderung des Antrags**

- (1) <sup>1</sup>Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. <sup>2</sup>Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. <sup>3</sup>Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

### **§ 14 Zurückweisung des Antrags**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. <sup>2</sup>Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

### **§ 15 Vorbereitung des Verfahrens**

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende der Kammer trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. <sup>3</sup>Sie/er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekanntnisses. <sup>2</sup>Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Die/der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand soweit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) <sup>1</sup>Die zuständige Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. <sup>2</sup>Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden oder der/dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie abwechselnd – nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzer – aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem

Kreis der Dienstgeber. <sup>3</sup>Den Vorsitz hat die/der Vorsitzende der Kammer oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

## § 16 Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. <sup>2</sup>Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. <sup>2</sup>Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

## § 17 Mündliche Verhandlung

- (1) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. <sup>2</sup>Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung der/des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Die/der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) <sup>1</sup>Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. <sup>2</sup>Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) <sup>1</sup>In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. <sup>3</sup>Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt die/der

Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. <sup>4</sup>Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

### **§18 Beweisaufnahme**

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.
- (2) <sup>1</sup>Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. <sup>2</sup>Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. <sup>3</sup>Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

### **§ 19 Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2**

- (1) <sup>1</sup>Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. <sup>2</sup>Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) <sup>1</sup>Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. <sup>2</sup>Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) <sup>1</sup>Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt die/der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

## **§ 20 Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirk- same Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsord- nung in den Individualarbeitsvertrag**

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.
- (2) <sup>1</sup>Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. <sup>2</sup>Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) <sup>1</sup>Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (4) <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. <sup>2</sup>Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (5) <sup>1</sup>Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an die/den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. <sup>2</sup>Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

## **§ 21 Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 20**

- (1) <sup>1</sup>Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. <sup>2</sup>Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert die/der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums

über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

## **§ 22 Ablehnung, Befangenheit**

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die jeweilige Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung der/des Betroffenen ohne ihre/seine Beteiligung. <sup>2</sup>Ist die/der Vorsitzende der Kammer oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter Betroffene/r, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz der/des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. <sup>4</sup>Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) <sup>1</sup>Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 14 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. <sup>2</sup>Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

## **III. KOSTEN DES VERFAHRENS, GEMEINSAME SCHLICHTUNGSSTELLE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23 Kosten des Verfahrens**

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) <sup>1</sup>Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. <sup>2</sup>Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

### **§ 24 Kosten der Schlichtungsstelle**

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt der Diözesan-Caritasverband Augsburg e. V.

## § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 09.01.1992 außer Kraft.
- (3) <sup>1</sup>Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung be- und ernannten Mitglieder der Schlichtungsstellen bleiben bis zur Benennung der Mitglieder nach §§ 4, 5 dieser Ordnung im Amt. <sup>2</sup>Für Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung anhängig werden, gelten die gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzten Regelungen fort.

Augsburg, den 17. Januar 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

## Aufruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2025

In den Monaten März mit Juni 2025 finden in den bayerischen Diözesen die regelmäßigen Wahlen (alle 4 Jahre) zur Mitarbeitervertretung im Bereich der Diözesen, der Kirchenstiftungen, der Pfarreiengemeinschaften und der sonstigen kirchlichen Einrichtungen sowie der Caritas statt.

Ich danke all jenen herzlich, die sich in der nun auslaufenden Amtszeit als Mitglied einer Mitarbeitervertretung zum Wohle unserer Dienstgemeinschaft eingebracht haben. Danken möchte ich auch den Dienstgebern und ihren Vertreterinnen und Vertretern für ihren Beitrag zum Gelingen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten gemeinsam mit den Dienstgebern als Dienstgemeinschaft den Dienst in der Kirche und tragen dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann. Daher sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung und als wichtigen Bestandteil der Dienstgemeinschaft wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Mitarbeitervertretung.

Ohne Mitarbeitervertretung fehlt ein wesentlicher Bestandteil der in der Grundordnung niedergelegten Dienstgemeinschaft. Daher ist in jeder mitarbeitervertretungsfähigen Einrichtung eine Mitarbeitervertretung zu wählen.

Ich darf Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ganz herzlich bitten, sich an den MAV-Wahlen zahlreich zu beteiligen. Das gute Gelingen einer Dienstgemeinschaft hängt maßgeblich vom ernsthaften Engagement aller Beschäftigten ab. Stellen Sie sich als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung. Unterstützen Sie die Kandidatinnen und Kandidaten durch eine große Wahlbeteiligung.

Ebenso bitte ich die Dienstgeber, die Wahlen zur Mitarbeitervertretung aktiv zu unterstützen. Ermuntern Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich als Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung zu stellen und an den Wahlen zahlreich teilzunehmen. Dies gilt insbesondere dort, wo bislang noch keine Mitarbeitervertretungen gewählt wurden, obwohl die Voraussetzungen hierzu nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung vorliegen. Hier sind die Dienstgebervertreterinnen und Dienstgebervertreter gefordert, die Wahl gemäß den Vorgaben der Mitarbeitervertretungsordnung einzuleiten und zu einer Mitarbeiterversammlung einzuladen oder einen Wahlausschuss zu bilden.

Nicht zuletzt gilt mein herzlicher Dank den Mitgliedern der Wahlausschüsse, die sich bereit erklären, die Durchführung der Wahlen zu verantworten und zu organisieren. Die diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen stehen bei der Vorbereitung und beim Ablauf der Wahlen unterstützend zur Seite.

Augsburg, den 21. Januar 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

## **Oberhirtliche Erlasse und Bekanntmachungen**

### **9. Hirtenwort zur österlichen Bußzeit – Ankündigung**

Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier wird zum Beginn der österlichen Bußzeit ein Hirtenwort an alle Gläubigen richten. Es ist am 1. Fastensonntag, 9. März 2025, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen. Es wird gebeten, dies bei der Predigtplanung zu berücksichtigen. Der Text wird rechtzeitig zugesandt.

### **10. Firmpfan 2025 – Nachtrag**

#### **Dekanat Augsburg I**

**Augsburg, Christkönig, 24.05.2025, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Christkönig/St. Franziskus

Firmpfander: Hwst. H. Abt em. Dr. Emmeram Kränkl OSB

#### **Dekanat Aichach-Friedberg**

Änderung der Uhrzeit

**Aichach, Mariä Himmelfahrt, 05.07.2025, 17:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Aichach

Firmpfander: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

#### **Dekanat Marktoberdorf**

Änderung des Firmortes

**Nesselwang, St. Andreas, 29.03.2025, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Pfronten/Nesselwang

Firmpfander: H. H. Domkapitular BGR Thomas Rauch

#### **Dekanat Nördlingen**

Änderung des Firmtermines

**Feuchtwangen, St. Ulrich und Afra, 20.09.2025, 10:00 Uhr**

für die Pfarreiengemeinschaft Feuchtwangen/Dürrwangen

Firmpfander: H. H. Domkapitular Msgr. Walter Schmiedel

## 11. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2025 unter dem Motto „**Schritt für Schritt. Aufeinander zugehen**“. Die Gräben zwischen Israelis und Palästinensern, die durch den Krieg verschärft worden sind, scheinen unüberbrückbar. Und doch gibt es Menschen – Juden, Christen und Muslime –, die sich über religiöse, ethnische und nationale Grenzen hinweg als Brückenbauer im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit engagieren. Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 13. April 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch die Kollekte Projekte im Bereich der Dialog- und Versöhnungsarbeit. Dadurch kann gesellschaftliches Miteinander als Grundlage für ein friedliches Zusammenleben von Israelis und Palästinensern sowie Juden, Christen und Muslimen wieder möglich werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München.). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Das Ergebnis der Kollekte soll der Gemeinde, verbunden mit einem herzlichen Dank, mitgeteilt werden.

Unter [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de) sind ab sofort weitere Informationen zu finden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Fragen zur Palmsonntagskollekte werden vom Deutschen Verein vom Heiligen Lande, Internet: [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de), Herr Christoph Tenberken, Referent Fundraising, Tel. 0221 995065-51, E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de), beantwortet.

**Dr. Wolfgang Hacker**  
Generalvikar

**Kathrin Rommel**  
Notarin

## **12. Allgemeine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Delegation von Entscheidungsbefugnissen innerhalb einer Kirchenverwaltung im Bistum Augsburg gem. Art. 48 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 6,7 KiStiftO**

Die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg erteilt als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde auf Grundlage von Art. 48 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 6, 7 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO), unbeschadet ihrer Befugnisse aus Art. 42 bis Art. 44 KiStiftO, den Kirchenstiftungen nachstehende

### **allgemeine Genehmigung.**

Die Kirchenverwaltung als oberstes Willensbildungsorgan der Kirchenstiftung hat grundsätzlich über alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zu beschließen. Entscheidungen der Kirchenverwaltung erfolgen durch Beschluss nach Art. 19 KiStiftO. Vor Ort kann das Bedürfnis bestehen, zur Entlastung der ehrenamtlichen Kirchenverwaltungsmitglieder einzelne Entscheidungen auf den Kirchenverwaltungsvorstand (Pfarrer) oder die ständige Vertretung (Verwaltungsleitung) jeweils mit der Person, die das Kirchenpflegeramt innehat (Kirchenpfleger), zu übertragen (sog. Delegation von Entscheidungsbefugnissen). Um sicherzustellen, dass ein Beschluss zur Delegation von Entscheidungsbefugnissen nicht die Rechte der übrigen Mitglieder der Kirchenverwaltung aushöhlt, bedürfen derartige Beschlüsse über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Hieraus entsteht ein nicht zu unterschätzender Verwaltungsaufwand. Die nachfolgende allgemeine Genehmigung soll dazu dienen, den Verwaltungsaufwand im Sinne einer zeit- und sachgerechten Handhabung zu reduzieren und Beschlüsse über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen vor Ort zu ermöglichen und damit das eigenverantwortliche Handeln der Kirchenstiftung zu fördern.

A)

Die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erteilt hiermit die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Beschluss über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen unter der Bedingung, dass

1. die seitens der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg im Intranet unter *Verzeichnisse – Dokumente – Rechtswesen – Delegationsbeschluss* zur Verfügung gestellte Musterbeschlussvorlage verwendet wird,
2. ein Delegationsbeschluss nur über den Abschluss von Wartungs-, Service-, Reparatur- und/oder Anschaffungsverträgen und/oder Verträgen, die der Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Verkehrssicherung dienen, gefasst wird,
3. durch die Delegation ausschließlich der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung jeweils gemeinsam mit dem/der Kirchenpfleger/in zur Ausübung der Entscheidungsbefugnisse berechtigt sind,
4. die Delegation von Entscheidungsbefugnissen bis zu einer maximalen Wertgrenze von 2.000,00 € brutto pro Vertrag erfolgt,
5. der Delegationsbeschluss im Wege der Präsenzsitzung von der Kirchenverwaltung behandelt und gefasst wird.

Die Verpflichtung, in den Fällen des Art. 44 KiStiftO die kirchen- und stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die jeweiligen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bei der Bischöflichen Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen, besteht unverändert fort.

B)

Der Delegationsbeschluss ist an die Bischöfliche Finanzkammer unter *bfk.rechtswesen@bistum-augsburg.de* nachrichtlich zu übersenden.

C)

Die vorstehende allgemeine Genehmigung wird mit Wirkung zum 28. Februar 2025 erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die allgemeine Genehmigung ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.

Augsburg, den 6. Februar 2025

**Dr. Wolfgang Hacker**  
Generalvikar

**Kathrin Rommel**  
Notarin

**Msgr. Walter Merkt**  
Bischofsvikar

# Ausschreibungen

## Ausschreibung von Pfarreiengemeinschaften zur Besetzung ab September 2025

– Dokumentation –

Die betroffenen Priester haben die Stellenausschreibung per E-Mail erhalten. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt nachrichtlich.

Gesuche um Verleihung der **Pfarreiengemeinschaft Tandern** sind an den **Hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Bertram Meier** zu stillisieren und an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg, Hauptabteilung I – Personal/Planung, Fronhof 4, 86152 Augsburg, zu schicken.

Endtermin für die Bewerbung: **28.02.2025**.

Die Bewerbung für die **Pfarreiengemeinschaft Weilheim** ist an den **Stadtrat der Stadt Weilheim** (Stadtrat Weilheim, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim) zu richten. Eine Kopie der Bewerbung ist beim Bischöflichen Ordinariat Augsburg, Hauptabteilung I – Personal/Planung, Fronhof 4, 86152 Augsburg, einzureichen.

Endtermin für die Bewerbung: **28.02.2025**.

**Bitte beachten:** Bezüglich pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden keine Angaben gemacht. Hier gilt als Richtwert der Orientierungsrahmen für Personalplanung pastoraler Berufe, der in jedem Pfarramt vorliegt.

(Legende: Pf = dazugehörige Pfarreien; E = Einrichtungen in der/den Pfarrei(en); Kiga = Kindergarten)

### 1. **Pfarreiengemeinschaft Tandern**, Dekanat Aichach-Friedberg

- Pf:* Tandern - St. Peter und Paul (Kath. 816),  
Hilgertshausen - St. Stephan mit Filialen,  
Alberzell - Heilig Kreuz, Gumpersdorf - St. Ursula,  
Michelskirchen - St. Michael und  
Gumpmühle - Maria Brünnelein (Kath. 1.384),  
Pipinsried - St. Dionysius (Kath. 429).
- E:* 2 Kiga, 1 Kinderkrippe, 2 Kinderhorte.

## 2. **Pfarreiengemeinschaft Weilheim**, Dekanat Weilheim-Schongau

*Pf:* Weilheim - Mariä Himmelfahrt mit Filialen,  
Weilheim - St. Sebastian und Töllern - St. Johann  
(Kath. 5.775),  
Unterhausen - Mariä Heimsuchung (Kath. 525),  
Marnbach - St. Michael mit Filiale,  
Deutenhausen - St. Johannes Baptist (Kath. 449),  
Weilheim/St. Pölten - St. Hippolyt (Kath. 1.704).

*E:* 3 Kiga, 1 Kinderkrippe, 1 Kinderhort.

*Präsen-  
tation* Stadtrat Weilheim

### **Stellenausschreibung für Ständige Diakone im Hauptberuf, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pfarreferentinnen und Pfarreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst**

Die betroffenen Berufsgruppen bzw. Personen haben die Stellenausschreibung per E-Mail erhalten. Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt nachrichtlich.

Folgende Stellen – soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Vollzeitstellen – wurden ausgeschrieben:

#### **Für Ständige Diakone im Hauptberuf**

##### **Kategorialseelsorge**

- Fachbereich Behindertenseelsorge, Hauptabteilung II – Seelsorge, Abteilung Seelsorge in besonderen Lebenslagen (20 Std. mit der Option, im Herbst 2026 auf 40 Std. zu erhöhen),
- Krankenhauseelsorge an der Klinik Lindenberg-Ried (20 Std.),
- Krankenhauseelsorge an der Paracelsus Klinik Scheidegg sowie an der Panorama-Fachklinik Scheidegg mit der dazugehörigen Oberberg-Fachklinik Scheidegg (20 Std.),
- Krankenhauseelsorge am Klinikum Memmingen (30 – 40 Std.),
- Krankenhauseelsorge am Klinikum Memmingen (20 Std.),

- Krankenhausseelsorge an den Hessing Kliniken in Augsburg (20 – 25 Std.),
- Krankenhausseelsorge an der Kreisklinik Günzburg (24 – 30 Std.),
- Leitung des Fachbereichs Notfallseelsorge, Hauptabteilung II – Seelsorge, Abteilung Seelsorge in besonderen Lebenslagen,
- Diözesanreferentin bzw. Diözesanreferent im Fachbereich Notfallseelsorge, Hauptabteilung II – Seelsorge, Abteilung Seelsorge in besonderen Lebenslagen (27 Std.) in Verbindung mit der Stelle der Systemleitung des NFS-Systems Augsburg (12 Std.),
- Leitung der Stabsstelle Seelsorge – Ethik – Pastoral beim Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg,
- Referent für Gemeindeentwicklung für die Dekanate Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen (bis zu 40 Std.),
- Referent für Gemeindeentwicklung für das Dekanat Neu-Ulm (ca. 20 Std.),
- Dekanatsjugendseelsorge für die Dekanate Donauwörth, Dillingen, Nördlingen und Lindau (jeweils 8 Std.).

### **Pfarreiengemeinschaften**

- PG Memmingen,
- PG Neuburg St. Peter/Hl. Geist (mit dem Schwerpunkt Konzeption und Aufbau einer Jugend-Cityseelsorge – 20 Std.),
- PG Nördlingen.

### **Für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten**

#### **Kategorielseelsorge**

- Beauftragte des Sozialdienstes katholischer Frauen (SKF) und des Fachbereichs Schwangerenberatung (19,5 Std.),
- Fachbereich Behindertenseelsorge, Hauptabteilung II – Seelsorge, Abt. Seelsorge in besonderen Lebenslagen (20 Std. mit der Option, im Herbst 2026 auf 39 Std. zu erhöhen),
- Bibelreferentin bzw. Bibelreferent in der Hauptabteilung VI – Grundsatzfragen: Glaube und Lehre – Hochschule – Gottesdienst und Liturgie, Abteilung Gottesdienst und Liturgie, Fachbereich Bibel als Wort Gottes,
- Ehe- und Familienseelsorge, Außenstelle Donauwörth, Hauptabteilung II – Seelsorge, Abteilung Seelsorge in den Generationen (19,5 Std., spätestens zum 01.09.2025 39 Std.),
- Krankenhausseelsorge an der Klinik Lindenberg-Ried (19,5 Std.),

- Krankenhausseelsorge an der Paracelsus Klinik Scheidegg sowie an der Panorama-Fachklinik Scheidegg mit der dazugehörigen Oberberg-Fachklinik Scheidegg (19,5 Std.),
- Krankenhausseelsorge am Klinikum Memmingen (30 – 39 Std.),
- Krankenhausseelsorge an den Hessing Kliniken in Augsburg (20 – 25 Std.),
- Krankenhausseelsorge an der Kreisklinik Günzburg (24 – 30 Std.),
- Lehrerseelsorgerin bzw. Lehrerseelsorger in der Abteilung Schule und Religionsunterricht, Hauptabteilung V – Schule (19,5 Std.),
- Leitung der Katholischen Jugendstelle Donauwörth für die Dekanate Donauwörth, Dillingen und Nördlingen (30 – 39 Std.),
- Leitung der Katholischen Jugendstelle Kaufbeuren für die Dekanate Kaufbeuren und Marktoberdorf verbunden mit einem Auftrag in der Schulseelsorge am Marien-Gymnasium Kaufbeuren,
- Leitung der Katholischen Jugendstelle Schrobenhausen für die Dekanate Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen (30 – 39 Std.),
- Leitung des Fachbereichs Notfallseelsorge, Hauptabteilung II – Seelsorge, Abteilung Seelsorge in besonderen Lebenslagen,
- Diözesanreferentin bzw. Diözesanreferent im Fachbereich Notfallseelsorge, Hauptabteilung II - Seelsorge, Abteilung Seelsorge in besonderen Lebenslagen (27 Std.) in Verbindung mit der Stelle der Systemleitung des NFS-Systems Augsburg (12 Std.),
- Leitung der Stabsstelle Seelsorge – Ethik – Pastoral beim Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg,
- Referentin bzw. Referent für Gemeindeentwicklung für die Dekanate Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen (bis zu 39 Std.),
- Referentin bzw. Referent für Gemeindeentwicklung für das Dekanat Neu-Ulm (ca. 19,5 Std.),
- Dekanatsjugendseelsorge für die Dekanate Donauwörth, Dillingen, Nördlingen und Lindau (jeweils 8 Std.).

### **Pfarreiengemeinschaften**

- PG Memmingen,
- PG Neuburg St. Peter/Hl. Geist (mit dem Schwerpunkt Konzeption und Aufbau einer Jugend-Cityseelsorge – 19,5 Std.),
- PG Nördlingen.

## **Für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten**

### **Kategorielseelsorge**

- Zweite Dekanatsreferentin bzw. zweiter Dekanatsreferent für das Dekanat Landsberg (19,5 – 39 Std.),
- Dekanatsreferentin bzw. Dekanatsreferent für das Dekanat Memmingen (19,5 – 39 Std.),
- Zweite Dekanatsreferentin bzw. zweiter Dekanatsreferent für das Dekanat Weilheim-Schongau (19,5 – 39 Std.),
- Diözesanreferentin bzw. Diözesanreferent im Fachbereich Notfallseelsorge, Hauptabteilung II – Seelsorge, Abteilung Seelsorge in besonderen Lebenslagen (27 Std.) in Verbindung mit der Stelle der Systemleitung des NFS-Systems Augsburg (12 Std.),
- Krankenhauseelsorge am Klinikum Memmingen (19,5 Std.),
- Krankenhauseelsorge an der Kreisklinik Günzburg (24 – 30 Std.),
- Leitung der Katholischen Jugendstelle Donauwörth für die Dekanate Donauwörth, Dillingen und Nördlingen (30 – 39 Std.),
- Leitung der Katholischen Jugendstelle Kaufbeuren für die Dekanate Kaufbeuren und Marktoberdorf verbunden mit einem Auftrag in der Schulseelsorge am Marien-Gymnasium Kaufbeuren,
- Leitung der Katholischen Jugendstelle Schrobenhausen für die Dekanate Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen (30 – 39 Std.),
- Quartiersmanagerin bzw. Quartiersmanager und Leitung für das Nachbarschaftszentrum Kriegshaber in Augsburg-Kriegshaber,
- Seminarrektorin bzw. Seminarrektor für die Ausbildung von Religionslehrkräften im Fachbereich I „Grund-, Mittel- und Förderschulen/Religionspädagogisches Seminar“ der Abteilung Schule und Religionsunterricht, Hauptabteilung V – Schule, mit Einsatzschwerpunkt Ausbildung Religionslehrkräfte im Kirchendienst (31,5 – 39 Std.),
- Seminarrektorin bzw. Seminarrektor für die Ausbildung von Religionslehrkräften im Fachbereich I „Grund-, Mittel- und Förderschulen/Religionspädagogisches Seminar“ der Abteilung Schule und Religionsunterricht, Hauptabteilung V – Schule, mit Schwerpunkt Ausbildung staatliche Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,

- Dekanatsjugendseelsorge für die Dekanate Donauwörth, Dillingen, Nördlingen und Lindau (jeweils 8 Std.).

### **Für Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten**

#### **Kategorielseelsorge**

- Dekanatsjugendseelsorge für die Dekanate Donauwörth, Dillingen, Nördlingen und Lindau (jeweils 8 Std.).

### **Für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und Pfarrreferentinnen und Pfarrreferenten**

#### **Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften**

##### **Dekanat Augsburg I**

- PG Augsburg Don Bosco/St. Wolfgang (19,5 Std.),
- PG Augsburg St. Georg/St. Maximilian/St. Simpert (19,5 Std.),
- Pfarrei Augsburg-Lechhausen – St. Elisabeth (19,5 Std.),
- Pfarrei Augsburg-Univiertel – Zum Guten Hirten (19,5 Std.).

##### **Dekanat Augsburg-Land**

- PG Gablingen/Langweid,
- PG Meitingen,
- PG Nordendorf/Westendorf (20 – 30 Std.),
- PG Zusmarshausen (19,5 Std.).

##### **Dekanat Aichach-Friedberg**

- PG Affing (19,5 Std.),
- PG Aindling,
- PG Inchenhofen (19,5 Std.),
- PG Kühbach (19,5 Std.),
- PG Merching (15 Std.).

##### **Dekanat Benediktbeuern**

- PG Habach (19,5 Std.),
- Pfarrei Penzberg – Christkönig (30 – 39 Std.).

##### **Dekanat Dillingen**

- PG Bissingen (19,5 Std.),
- PG Syrgenstein (19,5 Std.),
- PG Wertingen (19,5 Std.).

**Dekanat Donauwörth**

- PG Rain.

**Dekanat Kaufbeuren**

- PG Gemaringen,
- PG Irsee/Pforzen/Rieden (19,5 Std.),
- Pfarrei Kaufbeuren-Neugablonz – Hlgst. Herz Jesu (19,5 Std.),
- PG Obergünzburg,
- PG Waal/Jengen.

**Dekanat Kempten**

- PG Betzigau (19,5 Std.),
- PG Kempten-Ost,
- PG Kempten-West,
- PG Oy-Mittelberg/Wertach,
- PG Weitnau.

**Dekanat Landsberg**

- PG Geltendorf,
- PG Landsberg Mariä Himmelfahrt (19,5 Std.),
- PG Lechrain (19,5 Std.),
- PG Moorenweis/Türkenfeld (19,5 Std.),
- PG Penzing/Weil,
- PG Vilgertshofen/Stoffen (19,5 Std.),
- PG Windach (19,5 Std.).

**Dekanat Lindau**

- PG Argental,
- PG Lindau-Insel (19,5 Std.),
- PG Weiler.

**Dekanat Marktoberdorf**

- PG am Forggensee (58,5 Std.),
- PG Pfronten/Nesselwang mit Anteil Krankenhausesseelsorge an der Alpcura-Fachklinik Allgäu,
- PG Roßhaupten (19,5 Std.),
- PG Seeg (19,5 Std.),
- PG Unterthingau (19,5 Std.).

**Dekanat Memmingen**

- PG Bad Grönenbach,
- PG Benningen (19,5 Std.),
- PG Boos,
- PG Legau-Illerwinkel,
- PG Markt Rettenbach (19,5 Std.),
- PG Ottobeuren (19,5 Std.).

**Dekanat Mindelheim**

- PG Bad Wörishofen,
- PG Ettringen (19,5 Std.),
- PG Mattsies (19,5 Std.),
- PG Mindelheim (19,5 Std.),
- PG Türkheim.

**Dekanat Neu-Ulm**

- PG Pfaffenhofen a.d. Roth,
- PG Vöhringen,
- PG Weißenhorn (19,5 Std.).

**Dekanat Neuburg-Schrobenhausen**

- PG Aresing-Weilach,
- PG Ehekirchen (19,5 – 39 Std.),
- PG Karlshuld,
- PG Schrobenhausen.

**Dekanat Nördlingen**

- PG Feuchtwangen/Dürrwangen (20 – 30 Std.),
- PG Nördlingen,
- PG Oettingen.

**Dekanat Pfaffenhofen**

- PG Hohenwart/Tegernbach,
- PG Karlskron (19,5 Std.),
- PG Manching/Baar-Ebenhausen (15 – 19,5 Std.),
- PG Pfaffenhofen a.d. Ilm (19,5 Std).

**Dekanat Schwabmünchen**

- PG Hiltenfingen/Langerringen (19,5 Std.),
- PG Lechfeld.

**Dekanat Sonthofen**

- PG Bad Hindelang (19,5 Std.),
- PG Grünten,
- PG Oberstaufen.

**Dekanat Starnberg**

- PG Ammersee-Ost,
- PG Starnberg.

**Dekanat Weilheim-Schongau**

- PG Altenstadt,
- PG Auerberg (19,5 Std.),
- PG Huglfing (19,5 Std.),
- PG Pähl/Raisting-Wielenbach,
- PG Peißenberg/Forst,
- PG Schongau,
- PG Steingaden (19,5 Std.).

**Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst**

- Lehrerseelsorgerin bzw. Lehrerseelsorger in der Abteilung Schule und Religionsunterricht, Hauptabteilung V – Schule (19,5 Std.),
- Seminarrektorin bzw. Seminarrektor für die Ausbildung von Religionslehrkräften im Fachbereich I „Grund-, Mittel- und Förderschulen/Religionspädagogisches Seminar“ der Abteilung Schule und Religionsunterricht, Hauptabteilung V – Schule, mit Einsatzschwerpunkt Ausbildung Religionslehrkräfte im Kirchendienst (31,5 – 39 Std.),
- Seminarrektorin bzw. Seminarrektor für die Ausbildung von Religionslehrkräften im Fachbereich I „Grund-, Mittel- und Förderschulen/Religionspädagogisches Seminar“ der Abteilung Schule und Religionsunterricht, Hauptabteilung V – Schule, mit Schwerpunkt Ausbildung staatliche Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,
- Dekanatsjugendseelsorge für die Dekanate Donauwörth, Dillingen, Nördlingen und Lindau (jeweils 8 Std.).

## Personalnachrichten

### In den Frieden des Herrn sind eingegangen:

**H. H. Marić Anton**, Pfarrer i. R. in Nürnberg, geboren am 16.12.1950 in Podjele/Bosnien-Herzegowina, Priesterweihe am 30.06.1979, gestorben am 25.01.2025.

**H. H. BGR Grabs Berthold**, Pfarrer i. R. in Murnau, geboren am 27.06.1933 in Lache-Śmieszkowo/Polen, Priesterweihe am 10.05.1959, gestorben am 03.02.2025.

Der Herr vergelte ihnen ihre treuen Dienste. Wir bitten um das Gebet für die Verstorbenen.

**R.I.P.**

### Diözesanlandvolkseelsorger

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat die Wahl bei der Mitgliederversammlung der Katholischen Landvolkbewegung am 11.01.2025 von **H. H. Domvikar BGR Dominik Zitzler** zum Diözesanlandvolkseelsorger bestätigt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

### Freistellung

**H. H. Dr. Florie Rainer** wird für die Tätigkeit als **Universitätsprofessor für Liturgiewissenschaft an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg** im Umfang einer halben Stelle mit Wirkung vom 01.04.2025 bis 31.09.2025 weiterhin freigestellt. Seine weiteren Anweisungen bleiben bestehen.

## Resignation

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat das Gesuch um Resignation von:

**H. H. Birkle Engelbert** auf die Pfarrei Weilheim - Mariä Himmelfahrt und um Entpflichtung als nebenamtlicher Pfarradministrator der Pfarreien Unterhausen - Mariä Heimsuchung, Marnbach - St. Michael (mit Filiale Deutenhausen) und Weilheim/St. Pölten - St. Hippolyt sowie als Leiter der Pfarreiengemeinschaft Weilheim, Dekanat Weilheim-Schongau, mit Ablauf des 31.08.2025 angenommen.

## Entpflichtung

Der **Hwst. Herr Bischof Dr. Bertram Meier** hat dem Antrag von **H. H. Brantl Tobias** auf Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mit Wirkung zum 01.02.2025 bis zu dessen Genesung stattgegeben.

## Entpflichtet wurde:

**H. H. Loy Dominik** von der Adskribierung für die Pfarreiengemeinschaft Augsburg Heilig Geist/Zwölf Apostel, Dekanat Augsburg I, mit Ablauf des 28.02.2025.

## Adskribiert wurde:

**H. H. Stiegler Heribert**, Pfarrer i. R., für das Dekanat Kempten, rückwirkend zum 01.01.2025.

## Angewiesen wurden:

**H. H. Bucher Sebastian Wilhelm**, in Abstimmung mit dem Generalvikar der Diözese Eichstätt, H. H. Alberter Michael, weiterhin zur seelsorglichen Mithilfe im **Dekanat Kempten** mit Wirkung vom 01.09.2025 bis 31.08.2026.

**H. H. George Joby** als Temporalienverwalter der **Pfarreiengemeinschaft am Blender**, Dekanat Kempten, rückwirkend zum 31.12.2024 bis zur Wiederbesetzung. Er führt weiterhin den Titel „Pfarrer“ und koordiniert die seelsorgliche Betreuung der Pfarreiengemeinschaft. Die Anweisung vom 14.06.2021 endete zum 30.12.2024.

**H. H. Reithemann Bernd** zur seelsorglichen Mitarbeit im **Dekanat Günzburg** mit Wirkung vom 01.04.2025. Die Anweisung vom 18.07.2024 endet zum 31.03.2025.

**H. H. Wolf Christian Ernst**, in Abstimmung mit H. H. Direktor Riß Martin Benedikt, zur seelsorglichen Mitarbeit im Umfang einer halben Stelle im **Dominikus-Ringeisen-Werk in Ursberg**, Dekanat Günzburg, mit Wirkung vom 01.04.2025. Die Anweisung vom 26.07.2022 endet zum oben genannten Zeitpunkt.

## **Diözesane Fortbildungen, Veranstaltungen und Informationen**

### **Misereor-Fastenaktion 2025 „Auf die Würde. Fertig. Los!“**

Misereor wird in der Fastenaktion 2025 das Thema Menschenwürde aufgreifen. Als Beispielland wird uns dazu Sri Lanka vorgestellt.

**Die diözesane Eröffnungsfeier der Misereor-Fastenaktion 2025 findet am Sonntag, den 16.03.2025, in der Pfarrei St. Johannes Baptist in Neu-Ulm statt.**

Die Verbände der Diözese Augsburg werden dazu zusammen mit der Pfarrei und den Gruppen in Neu-Ulm ein interessantes und vielfältiges Programm präsentieren. Als federführender Verband wird der Deutsche Katholische Frauenbund KDFB die Veranstaltung organisatorisch betreuen und planen.

Folgende Programmpunkte sind geplant:

- 10:00 Uhr: Festgottesdienst in der Pfarrkirche St. Johannes Baptist mit Hwst. H. Bischof Dr. Bertram Meier, Misereor-Hauptgeschäftsführer Dr. Andreas Frick und H. H. Pfarrer Karl Klein,
- 11:30 Uhr: Vorstellung des Themas der Fastenaktion in der Pfarrkirche mit der Misereor-Projektpartnerin Frau Vinayaga Devi Jayakanthan aus Sri Lanka,
- 12:00 Uhr: Solidaritätssessen im Pfarrzentrum,
- 14:00 Uhr: Gemeinsamer, besinnlicher Abschluss auf dem Kirchplatz.

Im Umfeld der Eröffnung findet am 15.03.2025 eine weitere Veranstaltung statt:

- 18:30 Uhr: Weißenhorn, Gottesdienst in der Pfarrkirche, danach Begegnung und Vortrag mit Frau Vinayaga Devi Jayakanthan im Christopherushaus.

Weitere Informationen: Abteilung Weltkirche, Tel. 0821 3166-3111, E-Mail: [weltkirche@bistum-augsburg.de](mailto:weltkirche@bistum-augsburg.de).

---

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg  
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg  
Postvertriebsstück 1 B 1300 B Gebühr bezahlt

Druck: Joh. Walch, Augsburg

Bezugspreis jährlich € 19,50